



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Bochum

Besuch vom 15. September 2023

Az.: 23I-NW/4/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
II	Duschen.....	4
III	Fesselung.....	5
IV	Kameraüberwachung.....	5
1	Sichtbarkeit.....	5
2	Verpixelung.....	5
3	Dauer	6
4	Überprüfung.....	6
V	Kopfunterlage im besonders gesicherten Haftraum.....	6
VI	Mehrfachbelegung.....	7
VII	Personalsituation	7
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
I	Aufenthalt im Freien.....	8
II	Personen-Notfall-Geräte.....	8
III	Suizidpräventionsraum	8
IV	Tragen von Namensschildern.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. September 2023 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bochum. Diese ist zuständig für männliche erwachsene Straf- und Untersuchungsgefangene. Sie verfügte zum Besuchszeitpunkt über eine Belegungsfähigkeit von 675 Haftplätzen¹ und war mit 581 Gefangenen² (zzgl. 21 Gefangene in der Sozialtherapeutischen Abteilung) belegt.

¹ Aufgrund aktueller Baumaßnahmen war die Belegungsfähigkeit zum Besuchszeitpunkt reduziert. Grundsätzlich verfügt die Anstalt über 791 Haftplätze.

² Davon befanden sich 91 Gefangene in Untersuchungshaft.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 13. September 2023 bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen an und traf am Besuchstag gegen 9:30 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie einen sogenannten Schlichthaftraum³ sowie den C- und D-Flügel im Haus 1, einen besonders gesicherten Haftraum⁴ und einen Sport- und Freizeitraum im Haus 3, den A-Flügel der Abteilung 1, die Ambulanz und die Schlosserei der Anstalt.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Vertretern der Gefangenenmitverantwortung, einer Anstaltsärztin, dem Personalratsvorsitzenden und zwei Seelsorgern. Die Anstaltsleiterin, weitere Mitarbeitende und die Vertreterin des Ministeriums standen der Delegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Neben den Drogenkontrollen mittels Bluttests⁵ bietet die Anstalt Speicheltests an, die als Alternative zur Urinabgabe unter Beobachtung dienen. Zudem sollen zukünftig Wischtests als weitere Auswahlmöglichkeit erprobt werden.

Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass im Fall einer Fixierung – im Gegensatz zum Großteil anderer Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens – die vom Bundesverfassungsgericht gestellte Anforderung der durchgehenden Eins-zu-eins-Betreuung durch pflegerisches Personal gewährleistet werde⁶. Diesbezüglich weist die Nationale Stelle erneut darauf hin, dass § 70 Abs. 7 StVollzG NRW lediglich vorsieht, dass fixierte Gefangene, „ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ sind. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen⁷ müssen berücksichtigt und dementsprechend im Landesrecht angepasst werden.

Die Ambulanz der Anstalt ist modern ausgestattet. Sie verfügt u.a. über mehrere Warteräume, einen Verbandsraum, einen Baderaum, je einen Raum für den Optiker und den Zahnarzt.

Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff (Sitzwürfel) mit einem schwer entflammbareren Kern sind Teil der Standardausstattung aller besonders gesicherten Hafträume. Auf diese Weise wird den dort untergebrachten Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Einer der Schlichthafträume ist mit einer Medienwand ausgestattet, die auf dort untergebrachte Gefangene stressabbauend wirken kann.⁸

Abschließend wird die große Bandbreite an Arbeitsbetrieben, u.a. die Schlosserei, die Schreinerei und die Druckerei, anerkennend vermerkt.

³ Regulär möblierter Haftraum mit zusätzlicher Gittertür und kameraüberwacht (auch im Toilettenbereich). Insgesamt gibt es sechs Schlichthafträume in der Anstalt, davon verfügte einer über eine Medienwand.

⁴ Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft. Insgesamt gibt es drei besonders gesicherte Hafträume in der Anstalt.

⁵ § 65 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW).

⁶ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

⁸ Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass zeitnah weitere Schlichthafträume mit einer solchen Medienwand ausgestattet werden sollen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde. Dies ist auch in der Allgemeinordnung der Hausverfügung III 04 „Aufnahme und vorläufige Aufnahme“ festgehalten.⁹ Darin fehlt der gesetzlich verankerte Zusatz, dass die „Entkleidung im Einzelfall unterbleibt, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch die Ordnung der Anstalt gefährdet wird.“¹⁰

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹²

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen.

Im Rahmen der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2023 zum Besuch der JVA Dortmund wurde mitgeteilt, dass dort über mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen stets im Einzelfall entschieden werde.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.¹³

II Duschen

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände oder sonstige die Intimsphäre wahrende Vorkehrungen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, soll in Gemeinschaftsduschräumen zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

Die Nationale Stelle möchte hierbei exemplarisch auf die Trennwände in den Gemeinschaftsduschen der JVA Dortmund verweisen.

⁹ Absatz 2 Satz 1 Allgemeinordnung: „Nach Feststellung der Aufnahmevoraussetzungen und einer ersten Datenerfassung durch die Bediensteten der jeweiligen Vollzugsgeschäftsstelle werden die Zugänge von den Bediensteten der jeweiligen Kammer abgeholt, mit Entkleidung verbunden körperlich durchsucht und umgekleidet. Gefangene, die außerhalb der Dienstzeiten der Kammer aufgenommen werden, werden durch mindestens zwei Bedienstete im Pfortenbereich mit Entkleidung verbunden körperlich durchsucht und umgekleidet“.

¹⁰ § 64 Abs. 2 StVollzG NRW.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹² BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹³ Vgl. analog dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen“. Zudem wird auf den Erlass vom 15.08.2023 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen, demzufolge Durchsuchungen mit Entkleidung durch weniger belastende Maßnahmen erfolgen sollen, wie z.B. durch eine teilweise bzw. phasenweise Entkleidung.

III Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde von der Anstaltsleiterin berichtet, dass bei der Ausführung von Gefangenen Handfesseln aus Metall genutzt werden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.¹⁴

IV Kameraüberwachung

Neben den besonders gesicherten Hafträumen und Schlichthafträumen werden 20 Einzelhafträume kameraüberwacht.¹⁵ Laut dem ständigen Vertreter der Anstaltsleiterin erfolgt die dortige Kameraüberwachung je nach Einzelfall permanent oder in Intervallen.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits an sich einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.¹⁶

Eine Kameraüberwachung soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.¹⁷

1 Sichtbarkeit

An den Kameras in den besonders gesicherten Hafträumen, den Schlichthafträumen und den überwachten Einzelhafträumen war nicht erkennbar, ob diese eingeschaltet sind.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

2 Verpixelung

Die Delegation stellte fest, dass bei der Kameraüberwachung der besonders gesicherten Hafträume, der Schlichthafträume und der überwachten Einzelhafträume der Toilettenbereich unverpixeliert dargestellt wird.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Die Intimsphäre der Betroffenen ist beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.¹⁸ Teilweise ist

¹⁴ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

¹⁵ Laut der Anstaltsleiterin werden dort insbesondere suizidale Gefangene untergebracht. Die Ausstattung ähnelt einem gewöhnlichen Haftraum. Die dort untergebrachten Gefangenen können u.a. ihre Freistunde wahrnehmen, Besuch empfangen, zur Arbeit gehen und an Sport- und Freizeitmöglichkeiten teilnehmen.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

¹⁷ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

¹⁸ Im Jahr 2022 beobachtete sie ein solches System u.a. bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten in Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg.

dies auch gesetzlich verankert.¹⁹ Nach Auskunft der betroffenen Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass geplant sei, eine Verpixelung des Toilettenbereichs in den Schlichthafträumen und den überwachten Einzelhafträumen einzurichten.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, inwieweit dies erfolgt ist.

3 *Dauer*

Im Jahr 2023 betrug die bis zum Besuchszeitpunkt längste Unterbringung eines Gefangenen in einem kameraüberwachten Einzelhaftraum 111 Tage.

Es bestehen Zweifel, ob eine technische Beobachtung eines Gefangenen über mehrere Monate hinweg, auch wenn diese in Intervallen vorgenommen wird, verhältnismäßig sein kann.

4 *Überprüfung*

Die Anstaltsleiterin teilte mit, dass die mit der Unterbringung in kameraüberwachten Einzelhafträumen und in Schlichthafträumen verbundenen besonderen Sicherungsmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von maximal drei Monaten überprüft würden.

Die Nationale Stelle bewertet diesen Zeitraum zur Überprüfung als unverhältnismäßig lang und empfiehlt, diese in engmaschigeren Abständen durchzuführen.

V Kopfunterlage im besonders gesicherten Haftraum

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass Gefangene auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke erhalten.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.²⁰

Auch aus Sicht der Nationalen Stelle ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

¹⁹ Vgl. u.a. § 32 Abs. 4 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz.

²⁰ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

In seiner Stellungnahme vom 3. November 2023 zum Besuchsbericht der JVA Kleve teilte das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass man dort Kopfunterlagen mit abwaschbarem Bezug für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum beschafft habe und seither vorhalte. Die Aushändigung erfolge nach jeweiliger Prüfung im Einzelfall.

Es wird nachdrücklich angeregt, diese Verfahrensweise auch in der JVA Bochum zu etablieren.

VI Mehrfachbelegung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Gemeinschaftshafträume mit bis zu vier Gefangenen belegt werden können.

Selbst bei einer ausreichenden Raumgröße kann sich eine derart hohe Belegung belastend auswirken sowie Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern. Daher wird auch im Regelfall eine Einzelunterbringung gesetzlich vorgesehen.²¹

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden. Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

VII Personalsituation

Zum Besuchszeitpunkt waren fünf Stellen im Bereich des Allgemeinen Vollzugsdiensts nicht besetzt. Laut der Anstaltsleiterin gebe es für diese bereits Bewerberinnen bzw. Bewerber, die diesbezüglich verbindliche Einstellungszusagen getroffen hätten.

Darüber hinaus wurde der Delegation sowohl von Mitarbeitenden als auch von Gefangenen mitgeteilt, dass die Personalsituation im Allgemeinen Vollzugsdienst äußerst kritisch sei. Grund hierfür sei, dass der Personalschlüssel zu niedrig angesetzt sei. Dahingehend berichtete die Anstaltsleiterin, dass das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Erlasses aus dem Jahr 2022 mitgeteilt habe, dass nach der Stellenverteilung/Stellenfestsetzung 17 weitere Planstellen für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdiensts vorgesehen seien müssten.

Erschwerend komme der Krankheitsstand innerhalb des Allgemeinen Vollzugsdiensts hinzu, der – wie auch Abwesenheiten aufgrund von Urlaub – zur Reduzierung des Personals vor Ort beitrage.

Die Gesamtsituation führe regelmäßig zum Ausfall von Sportangeboten. Zudem sei die Poststelle personell unterbesetzt, sodass das Überprüfen mehrere Tage bis Wochen dauern würde und die Post folglich mit erheblicher Verzögerung an die Gefangenen ausgehändigt werde.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung im Allgemeinen Vollzugsdienst soll sichergestellt werden.

²¹ § 14 Abs. 1 StVollzG NRW sieht vor, dass „Gefangene (...) während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht“ werden.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Die Gefangenen können ihren Aufenthalt von einer Stunde im Freien auf einem Hof verbringen. Dieser bietet weder vor Sonne noch vor Regen Schutzmöglichkeiten. Es wäre wünschenswert, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine Stunde im Freien zu verbringen, ohne dabei ungeschützt den Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

II Personen-Notfall-Geräte

Gegenüber der Delegation wurde von mehreren Mitarbeitenden der Anstalt das Fehlen von Personen-Notfall-Geräten (PNG) beanstandet. In bestimmten Notsituationen wie z.B. bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Gefangenen oder im Fall eines Übergriffs auf Bedienstete²² sei das Anfordern einer schnellen und effektiven Unterstützung deutlich erschwert. PNG haben den Vorteil, dass sie jederzeit u.a. durch Knopfdruck oder durch einen automatischen Fallsensor, einen Alarm auslösen können. Zudem lasse sich das Gerät, welches den Notruf aussendet, genau orten, was zu einer schnelleren Lokalisierung und Hilfe beitragen können.

III Suizidpräventionsraum

Aus der eingesehenen Dokumentation geht hervor, dass im Jahr 2023 bis zum 31. August in 49 Fällen die Unterbringung von Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum aufgrund der Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung angeordnet wurde.

Diesbezüglich verweist die Nationale Stelle auf das Konzeptpapier zum Suizidpräventionsraum der JVA Leipzig mit Krankenhaus, welches sie auch während des Besuchs an die Anstaltsleitung und die Vertreterin des Ministeriums ausgehändigt hat. Sie besuchte die Einrichtung im September 2023 und konnte feststellen, dass die dortige jährliche Anzahl an Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen in Relation zur Größe der Haftanstalt deutlich geringer als in anderen Einrichtungen ausfiel.²³

Die Nationale Stelle regt erneut an, die Einrichtung eines solchen Suizidpräventionsraums in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens in Erwägung zu ziehen.

IV Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert, insbesondere in größeren Einrichtungen oder Untersuchungshaftanstalten mit einer hohen Fluktuation. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

²² Laut den Angaben der Anstalt fanden im Jahr 2023 bisher drei erfasste gewalttätige Übergriffe unter Gefangenen statt und sechs Übergriffe auf Bedienstete.

²³ Stand 07.09.2023.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. August 2024